

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9166/5

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
31.100/71-V/2/1986	Dr. Grüninger	2152	7. Oktober 1986

Betreff:

Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, Novelle; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 59 GE '9

Datum: 10. OKT. 1986

Verteilt: 10. OKT. 1986

Römer

D. Fayek

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 lit. b (Art. VII Abs. 6):

Die in dieser Bestimmung geplante Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für soziale Verwaltung und den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dürfte dem Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze und somit dem Art. 18 B-VG widersprechen. Es werden keine Kriterien festgelegt, was

- o unter außergewöhnlichen körperlichen Beanspruchungen und unter
- o schädigenden Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen

verstanden werden soll. Darüber hinaus führt eine solche Verordnungsermächtigung zu einer verdünnten Legalität.

2. Zu Art. I Z. 6 (Art. XII Abs. 2):

Die Ausschaltung des Landeshauptmannes kann aus föderalistischer Sicht nicht begrüßt werden. Die in den Erläuterungen erwähnten Verzögerungen beim Vollzug des Gesetzes entstanden

- 2 -

in den meisten Fällen deshalb, weil die für die Lösung der technischen Vorfragen notwendigen Meßgeräte nicht zur Verfügung standen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9166/5

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

